

wägungen erweise es sich als richtig, dass das Obergericht in der angefochtenen Entscheidung die erstinstanzliche Abweisung des Antrags durch das Landgericht auf kostenlose Verteidigung bestätigt habe.

«Dass die vom OG gegebene Begründung nach Auffassung des StGH teilweise unrichtig ist, kann *mangels Relevanz* für dessen im Ergebnis richtige Entscheidung für sich allein keine Grundrechtsverletzung darstellen.»¹⁶³

Der Staatsgerichtshof bezeichnet die vom Obergericht angeführte Begründung als in der Sache unrichtig. Da die Ablehnung des Antrags auch sachlich begründet werden könnte, gibt er der Willkürbeschwerde aber mangels Relevanz nicht Folge.

In der stattgebenden Entscheidung StGH 1995/6 führte der Staatsgerichtshof zum Kriterium der Relevanz aus:

«Nach der Rechtsprechung des StGH sind Grundrechtsverletzungen aber nur dann relevant, wenn sie auch für die als verfassungswidrig angefochtene E kausal waren [...]. Im Beschwerdefall ist diese Voraussetzung offensichtlich gegeben, da die Aktenwidrigkeit für den von den Gerichten vorgenommenen Durchgriff durch die Bf auf G und dessen Partner bildet. Dadurch wurden die Bf selbst als Beschuldigte des italienischen Strafverfahrens qualifiziert, und der Eingriff in deren Geheimbereich konnte gemäss den gegenüber Art 10 RHG weniger strengen Vorschriften von Art 9 Abs. 1 RHG erfolgen. Es liegt deshalb im Beschwerdefall *ein relevanter Verstoss gegen das Willkürverbot vor*, so dass der Beschwerde schon aus diesem Grund Folge zu geben ist.»¹⁶⁴

In dieser Entscheidung folgert der Staatsgerichtshof, die krasse aktenwidrige Tatsachenfeststellung des Obersten Gerichtshofes sei kausal für

163 StGH 1999/36, Entscheidung vom 11. April 2000, LES 2003, S. 9 (14).

164 StGH 1995/6, Urteil vom 23. Februar 1999, LES 2001, S. 63 (67 f). Vgl. dazu ausführlich S. 175 f.